

§ 2

Allen Ministerien, Staatssekretariaten, Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft, der Organisationen und sonstigen Dienststellen ist verboten:

- a) neue Institutionen oder Einrichtungen zu schaffen bzw. neue Strukturgliederungen (Abteilungen, Sachgebiete usw.) ohne Beschluß des Ministerrates bzw. der Stellenplankommission und ohne Bestätigung des Stellenplanes durch die Stellenplankommission zu bilden;
- b) über das von der Stellenplankommission bestätigte Stellenplansoll bzw. über die von den Finanzorganen registrierten Stellenpläne hinaus Mitarbeiter zu beschäftigen;
- c) irgendwelche direkten oder indirekten Gehalts- bzw. Lohnerhöhungen über die in den bestätigten Stellenplänen vorgesehenen Vergütungsgruppen hinaus zuzulassen.

§ 3

Die für die Verletzung der Stellenplandisziplin verantwortlichen und schuldigen Personen sind wie folgt zur Verantwortung zu ziehen:

- a) bei Verletzung der Stellenplandisziplin, durch die der Volkswirtschaft ein Verlust bis zu 10 000,— DM für die Gesamtperiode des Verstoßes zugefügt wird, sind von den schuldigen Personen mindestens 25 bis 50 % der ungesetzlich verausgabten Mittel zurückzuzahlen.

Die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge wird durch Beschlüsse der Stellenplankommission festgelegt, die auch das Einzugsverfahren regelt.

- b) Bei bedeutenden Verletzungen der Stellenplandisziplin, insbesondere wenn der Volkswirtschaft ein Verlust von über 10 000,— DM für die Gesamtperiode des Verstoßes zugefügt wird, ist beim Staatsanwalt Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der an diesen Verletzungen schuldigen Personen zu stellen.

§ 4

Alle notwendigen Änderungen in den gültigen Stellenplänen der Ministerien, Staatssekretariate, Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft, der Organisationen und sonstigen Dienststellen werden auf Ersuchen der Ministerien, Staatssekretariate, Komitees und anderer Zentralorgane im Rahmen der Stellenplankontingente und Gehaltsfonds, die für das laufende Jahr festgelegt sind, von der Stellenplankommission durchgeführt.

§ 5

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, das Ministerium der Finanzen und die Staatliche Stellenplankommission werden verpflichtet, die Kon-

trolle auf Einhaltung der Stellenplandisziplin in allen Institutionen, Organisationen und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu verstärken.

§ 6

Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Stellenplankommission.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Zentrale Kommission
für Staatliche Kontrolle

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Fritz Lange
Vorsitzender

**Verordnung
über die Neuordnung der Zuständigkeit
für das Aufgabengebiet Jugendhilfe.**

Vom 28. Mai 1953

Zur organischen Zusammenfassung des Aufgabengebietes Jugendhilfe wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher zur Zuständigkeit der staatlichen Organe für Gesundheitswesen gehörenden Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflegeschäfts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen werden den staatlichen Organen für Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) übertragen.

§ 2

(1) In Abänderung der §§ 12 bis 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) gehen die in § 12 der Verordnung genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises über.

(2) In entsprechender Weise treten in den §§ 13 bis 16 der Verordnung an die Stelle der staatlichen Organe für Gesundheitswesen die staatlichen Organe für Volksbildung.

§ 3

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die sich aus dieser Verordnung ergebenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für Volksbildung

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Prof. Elise Zaisser
Minister